
SJD / Standesbegehren GRÜNE-Fraktion vom 19. April 2022

Umweltdelikte härter bestrafen

Antrag der Regierung vom 24. Mai 2022

Gutheissung.

Mit dem Standesbegehren wird verlangt, dass der Strafrahmen von Art. 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0; abgekürzt VStrR), der eine Busse von höchstens Fr. 5'000.– vorsieht, auf die Androhung einer Geldstrafe und Busse in Höhe von mindestens Fr. 50'000.– erhöht wird.

Die Strafzumessung ist verschuldensabhängig. Kommt es bei Betrieben (juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma) in Ausübung einer geschäftlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu Widerhandlungen gegen Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften, ist häufig eine Vielzahl von Personen mit grösseren und kleineren Tatbeiträgen beteiligt, die darüber hinaus unterschiedliche Verantwortlichkeiten haben. Daher ist der Untersuchungsaufwand, fehlbares Verhalten einer einzelnen – natürlichen – Person zuzuordnen, erfahrungsgemäss erheblich. Dazu kommt, dass ungewiss ist, ob der Nachweis für ein individuelles strafbares Verhalten überhaupt gelingt. Die Bestimmung von Art. 7 VStrR, wonach bei einem Ermittlungsaufwand, der mit Blick auf die zu erwartende Strafe unverhältnismässig erscheint, auf die Strafverfolgung der natürlichen Person verzichtet und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma belangt werden kann, erweist sich demnach im Grundsatz als zweckmässig. Unbestritten ist jedoch, dass die darin vorgesehene Höchststrafe nicht mehr zeitgemäss und entsprechend an die heutigen Verhältnisse anzupassen ist. Die Regierung unterstützt daher das vorliegende Standesbegehren.